



Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Georg Schäfer

der am 21. Mai 2022 im Alter von 86 Jahren verstorben ist. Herr Schäfer war von 1970 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1995 bei der Regierung von Niederbayern im Bereich 2 im Technischen Büro tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Georg Schäfer stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 29. Juni 2022
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Michael Zolinski
Personalratsvorsitzender

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Frau Silke Kromer

Die Verstorbene war seit 2006 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet 22 „Preisprüfung und Regulierung Energieversorgungsnetze“ tätig. Sie zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Ihr Einsatz, ihre Hilfsbereitschaft und ihr freundliches Wesen machten sie zu einer angenehmen und beliebten Mitarbeiterin.

Die Regierung von Niederbayern wird Frau Silke Kromer stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 11. Juli 2022
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Michael Zolinski
Personalratsvorsitzender

Nachrufe	S. 59
Kommunalverwaltung	
Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 BayFAG im Haushaltsjahr 2023.....	S. 60
Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf vom 29. Juni 2022, Az. 12-1444.31-1-5	S. 62
Naturschutz	
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Änderung der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald; Bekanntmachung vom 22. Juli 2022	S. 62
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das "Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald" vom 17. Mai 2022	S. 63
Schulwesen	
Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern vom 27. Juni 2022 für die Beschulung im Ausbildungsberuf	
- „Fachinformatiker/-in - Fachrichtung Anwendungsentwicklung“, Az. RNB-44-5221.2-1-1	S. 63
- „Fachinformatiker/-in - Fachrichtung Systemintegration“, Az. RNB-44-5221.2-1-2.....	S. 64
- „Fachinformatiker/-in - Fachrichtung Digitale Vernetzung“, Az. RNB-44-5221.2-1-3.....	S. 65
- „Fachinformatiker/-in - Fachrichtung Daten- und Prozessanalyse“, Az. RNB-44-5221.2-1-4.....	S. 65
- „IT-Systemelektroniker/-in“, Az. RNB-44-5221.2-1-5.....	S. 66
- „Kaufmann/-frau für IT-Systemmanagement“, Az. RNB-44-5221.2-1-6.....	S. 67
- „Kaufmann/-frau für Digitalisierungsmanagement“, Az. RNB-44-5221.2-1-7	S. 67
- „Maler/-in und Lackierer/-in - Fachrichtung Kirchenmalerei und Denkmalpflege“, Az. RNB-44-5221.2-1-8.....	S. 68
Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung	S. 68

Kommunalverwaltung

12-1551-1-20-5

1.1.1 Schulen und Schulsportanlagen

Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 BayFAG im Haushaltsjahr 2023

Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuweisungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 BayFAG (Schulen, Schulsportanlagen, Kindertageseinrichtungen, Theater). Der Förderung liegen die Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FAZR) vom 16. Januar 2015, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. Mai 2021, zugrunde. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 44 BayHO.

1. Neuanträge

1.1 Antragstermin

Der Termin für die Vorlage der Anträge auf Gewährung von Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2023 bei der Regierung von Niederbayern wird für neue Maßnahmen auf den

1. Oktober 2022

festgesetzt.

Die Möglichkeiten zur Einplanung neuer Anträge stellen sich derzeit wie folgt dar:

Die Möglichkeiten der Regierung nach Antragsprüfung die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu erteilen, sind begrenzt durch das Neuaufnahmevermögen, welches eine Obergrenze für die Summe der zuweisungsfähigen Ausgaben aller neu anzufinanzierenden Maßnahmen eines Jahres festlegt.

Für das Jahr 2022 stand der Regierung von Niederbayern ein Neuaufnahmevermögen von 90,2 Mio. € zur Verfügung, das bereits ausgeschöpft ist.

Für 2023 beträgt das Neuaufnahmevermögen 120,1 Mio. €. Ein Teil dieses Neuaufnahmevermögens in Höhe von 36,1 Mio. € wurde vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat bereits im Vorgriff mit Schreiben vom 24. März 2021 freigegeben. Das Neuaufnahmevermögen 2023 ist zwischenzeitlich durch die Vorbelastungen aus Maßnahmen vergangener Jahre und Vorhaben, für die schon eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden ist, bereits in voller Höhe verbraucht.

Mit Schreiben vom 17. Februar 2022 hat das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat vorweg aus dem Neuaufnahmevermögen 2024 zusätzlich 40,0 Mio. € freigegeben. Auch davon ist ein Teilbetrag für Vorhaben, bei denen die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden ist bzw. in Kürze erfolgen soll, bereits verplant. Die Zuteilung des endgültigen Neuaufnahmevermögens 2024 und ggf. die Freigabe eines Teils des Neuaufnahmevermögens 2025 ist im

Frühjahr 2023 zu erwarten. Damit kann eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt werden, wenn ein Projekt bewilligungsreif ist, eine konkrete Bauabsicht besteht und der Regierung von Niederbayern noch ein Neuaufnahmevermögen zur Verfügung steht.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn wird nur erteilt, wenn die Maßnahme geprüft ist und die Antragsteller bereit und in der Lage sind, die Zuweisungen für die Maßnahme vorzufinanzieren. Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat weist im Schreiben vom 17. Februar 2022 ausdrücklich darauf hin, dass erste Bewilligungen für Vorhaben aus dem Neuaufnahmevermögen 2024 erst im Jahr 2024 möglich sind und diese Bewilligungen voraussichtlich nur in Form von Verpflichtungsermächtigungen erfolgen können, so dass die erste Zuweisungsrate erst Anfang 2025 zur Auszahlung kommen wird.

1.1.2 Kindertageseinrichtungen

Die Investitionskostenförderung für Kindertageseinrichtungen nach dem BayFAG umfasst nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte und Häuser für Kinder. Neu eingehende Anträge auf BayFAG-Förderung werden zur Anfinanzierung 2023 vorgesehen, da für die Neuaufnahme von Vorhaben keine Begrenzung besteht. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist unmittelbar nach Antragsprüfung möglich, wenn die Bewilligungsreife gegeben ist.

Für die Förderung gelten die Bestimmungen der Nr. 9 der FAZR. Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Baumaßnahme auf Plätze beschränkt, die als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt sind und eine Bestätigung der Fachbehörde über die Förderfähigkeit der Kindertageseinrichtung nach Art. 19 BayKiBiG vorliegt (Art. 28 BayKiBiG).

Für die Schaffung von neuen Hortplätzen ist aktuell noch die Gewährung eines Zuschlags über ein Sonderprogramm möglich (Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Grundschulkinder).

1.1.3 Theater- und Konzertsaalbauten

Für die Investitionsförderung von kommunalen Theater- und Konzertsaalbauten im Rahmen des Art. 10 BayFAG gelten die Bestimmungen der Nr. 10 der FAZR.

1.1.4 Sonderförderprogramm „FAGplus15“ für den Ausbau von Ganztagschulen.

Zum Sonderförderprogramm „FAGplus15“ wird auf die Fördergrundsätze des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 3. April 2009 und die Nr. 8.4 der FAZR verwiesen.

1.2 Allgemeines

1.2.1 Nach Nr. 2.2 der FAZR sind Vorhaben, deren zuweisungsfähige Ausgaben weniger als 100.000 € betragen, nicht förderfähig (Bagatellgrenze).

Abweichend davon gilt beim Sonderförderprogramm „FAGplus15“ eine Bagatellgrenze von 50.000 € und für Maßnahmen zur Umsetzung von Barrierefreiheit/Inklusion sowie für Elementarschäden eine Bagatellgrenze von 25.000 €.

1.2.2 Neben Generalsanierungsmaßnahmen sind auch Teilsanierungsmaßnahmen grundsätzlich zuweisungsfähig. Auf die Vorgaben in Nr. 2.1.3 der FAZR wird ausdrücklich hingewiesen.

1.2.3 Die Vergabegrundsätze sind anzuwenden (vgl. Nr. 3 ANBest-K). Insbesondere bei der Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen wird auf die Beachtung der entsprechenden Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV) hingewiesen.

1.2.4 Zur Vermeidung zusätzlicher Planungskosten wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme vor Antragstellung (Vorentwurfstadium) mit der Bauaufsichtsbehörde (Baugenehmigungsverfahren) und mit der Regierung von Niederbayern (baufachliche Beratung im Rahmen des Förderverfahrens) empfohlen.

1.2.5 Förderfähig sind die zuweisungsfähigen Ausgaben, welche von der Kommune unmittelbar oder in Form eines Investitionskostenzuschusses getragen werden.

2. Fortführungsanträge

Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist bis zum

2. November 2022

ein Antrag auf Bewilligung weiterer Zuweisungsraten (Muster 1 b zu Art. 44 BayHO) für das Jahr 2023 einfach bei der Regierung einzureichen. Dabei sind unter Nr. 3.3 nicht nur die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung angefallenen, sondern auch die bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres noch zu erwartenden Ausgaben anzusetzen. Grundlage für die Bemessung der Zuweisungsraten im Folgejahr sind der bereits erzielte und der im kommenden Kalenderjahr voraussichtlich erreichbare Baufortschritt. Zur vollständigen Berücksichtigung des tatsächlichen Bautenstandes, aber auch zur Vermeidung von Überbewilligungen, wird um sorgfältige Ermittlung des jeweiligen Ausgabenanfalls gebeten.

3. Nachweis der Verwendung

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuweisung spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens nachzuweisen. Der Zuweisungsempfänger hat entsprechend der Regelung im Zuwendungsbescheid bzw. in der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel entweder einen Verwendungsnachweis oder eine Verwendungsbestätigung vorzulegen. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Wiederholungsantrag nach Muster 1 b oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Landshut, 7. Juli 2022
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

**Bekanntmachung der Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf
vom 29. Juni 2022, Az. 12-1444.31-1-5**

Der Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf hat in der Verbandsversammlung am 10. Mai 2022 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 29. Juni 2022
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Änderungssatzung

Aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf (RABl. NB 1974 S. 35) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1985 (RABl. NB 1985 S. 45), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juni 2014 (RABl. NB 2014 Nr. 10), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) ¹Der Zweckverband hat die Aufgabe, an der Donau im Raum Deggendorf ein trimodales Güterverkehrszentrum zu errichten und zu betreiben, die, diesem Zweck dienenden, notwendigen Gleis- und Umschlagsanlagen sowie Lager-, Produktions- und Büroflächen zu errichten und die notwendigen Grundstücke zu erwerben. ²Die Errichtung und/oder der Betrieb kann auch Dritten überlassen oder in Zusammenarbeit mit Dritten durchgeführt werden.

³Soweit es sich als notwendig erweist, kann er auch andere Maßnahmen treffen, die geeignet sind, die Verlagerung von Güterverkehren auf die Verkehrsträger Wasserstraße und Schiene sowie den Güterumschlag im Raume Deggendorf zu erhöhen oder zu sichern. ⁴Hierzu gehört insbesondere auch der Ausbau vorhandener Anlagen, die Errichtung weiterer, auch baulicher Anlagen im Sinne von Satz 1, die Aufstellung von Bebauungsplänen und die Herstellung der Straßen und Gehwege und der Abwasserbeseitigungseinrichtungen."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Deggendorf, 31. Mai 2022
ZWECKVERBAND DONAU-HAFEN DEGGENDORF

Dr. Christian Moser
stellv. Verbandsvorsitzender

Naturschutz

**Az. 55.1-8621.4-2-2
Regierung von Niederbayern**

**Vollzug des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Änderung der Verordnung
über den Nationalpark Bayerischer Wald
Bekanntmachung vom 22. Juli 2022**

Die Bayerische Staatsregierung hat die Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald im Benehmen mit den Bundesministerien für Umwelt und Verbraucherschutz sowie Digitales und Verkehr mit Beschluss vom 15. Februar 2022 und mit Zustimmung des Landtags vom 19. Mai 2022 geändert.

Zum Verordnungsverfahren erfolgte die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß §§ 33 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf freiwilliger Basis. Aufgrund der grenzüberschreitenden Thematik waren auch die §§ 60 ff. UVPG zu beachten. Gegenstand der SUP waren die Änderungen der Verordnung. Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 44 Abs. 1 UVPG.

Die Änderungsverordnung liegt mit Begründung, Karten und Umweltbericht sowie den weiteren gemäß § 44 Abs. 2 UVPG zur Einsicht auszulegenden Informationen (zusammenfassende Erklärung, Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen) in der Zeit

vom 1. August 2022 bis einschließlich 5. September 2022

während der allgemeinen Dienststunden jeweils Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr bei Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut in Zimmer 207 U, Tel. 0871-808-1805, Telefax 0871-808-1859 öffentlich zur Einsicht aus (§ 44 Abs. 2 UVPG).

Zusätzlich können die Bekanntmachung und Unterlagen eingesehen werden unter

https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabeber-eiche/5u/naturschutz/schutzgebiete/natpark_baywald/index.php

und

<https://www.stmuvm.bayern.de/themen/naturschutz/schutzgebiete/nationalparke/index.htm>.

Die Unterlagen werden in der oben genannten Zeit im Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, in den beiden Landratsämtern Freyung-Grafenau und Regen sowie den Städten Freyung, Grafenau, Zwiesel und den Gemeinden Mauth, Hohenau, Neuschönau, St. Oswald-Riedlhütte, Spiegelau, Frauenau, Lindberg und Bayerisch Eisenstein und bei der Regierung von Niederbayern öffentlich ausgelegt. Die dortigen Auslegungszeiten und Örtlichkeiten entnehmen Sie bitte der jeweiligen Bekanntmachung.

Je nach Entwicklung der COVID-19-Pandemie ist damit zu rechnen, dass eine Einsichtnahme bei den genannten Stellen nur nach vorheriger Terminabsprache und unter Beachtung der vor Ort geltenden Schutzmaßnahmen möglich ist.

Landshut, 8. Juli 2022
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das
"Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald"
vom 17. Mai 2022**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2010 (BGBl. I 2009 S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2011 (GVBl. 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG) erlässt der Landkreis Regen folgende Verordnung:

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Fachinformatiker/-in - Fachrichtung Anwendungsentwicklung“ vom 27. Juni 2022, Az. RNB-44-5221.2-1-1

Aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayEUG erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Gastschulanordnung:

Schülerinnen und Schüler **ab der Jahrgangsstufe 10** des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsbetrieb **aus dem Regierungsbezirk Niederbayern** besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **ab dem Schuljahr**

§ 1

Die Verordnung über das "Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald" vom 21. November 2000 (RABI. Nr. 17/2000), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. April 2022 (RABI. Nr. 10/2022), wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

"58) in der Gemeinde Bischofsmais
59) in der Gemeinde Kirchdorf
60) in der Stadt Regen
61) in der Stadt Viechtach
62) in der Gemeinde Langdorf
jeweils vom 17. Mai 2022"

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, 17. Mai 2022
LANDKREIS REGEN

Rita Röhl
Landrätin

Anlagen:

12 Karten
M 1 : 25.000 / 1 : 10.000 / 1 : 5.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsache, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Schulwesen

2022/2023 den folgenden Berufsschulstandort:

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Anordnungsbereich
Landshut I	10 - 12	- Stadt Landshut - Landkreis Landshut - Landkreis Dingolfing-Landau - Landkreis Kelheim - Stadt Straubing - Landkreis Straubing-Bogen - Pfarrkirchen-West ¹⁾ aus Landkreis Rottal-Inn

Passau I	10 - 12	- Stadt Passau - Landkreis Passau - Landkreis Freyung-Grafenau - Landkreis Deggendorf - Landkreis Regen - Pfarrkirchen-Ost ²⁾ aus Landkreis Rottal-Inn
----------	---------	---

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsverhältnissen im Regierungsbezirk Niederbayern besuchen ab dem Schuljahr 2022/2023 die oben genannte Berufsschule, **ohne dass es eines Gast-schulantrages bedarf.**

1)

PAN-West	<u>Aus dem Lkr. Rottal-Inn:</u> (ehemaliger Lkr. Eggenfelden)
Stadt:	Eggenfelden
Märkte:	Arnstorf, Gangkofen, Massing, Wurmannsquick
Gemeinden:	Falkenberg, Geratskirchen, Hebertsfelden, Johanniskirchen, Malgersdorf, Mitterskirchen, Rimbach, Roßbach, Schönau, Unterdietfurt

2)

PAN-Ost	<u>Aus dem Lkr. Rottal-Inn:</u> (ehemaliger Lkr. Pfarrkirchen)
Städte:	Pfarrkirchen, Simbach a. Inn
Märkte:	Bad Birnbach, Tann, Triftern
Gemeinden:	Bayerbach, Dietersburg, Egglham, Ering, Julbach, Kirchdorf a. Inn, Postmünster, Reut, Stubenberg, Wittibreit, Zeilarn

Diesen Regelungen entgegenstehende Gast-schulanordnungen aus früheren Jahren werden hiermit gegenstandslos.

Landshut, 27. Juni 2022
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

Gast-schulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Fachinformatiker/-in - Fachrichtung Systemintegration“ vom 27. Juni 2022, Az. RNB-44-5221.2-1-2

Aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayEUG erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Gast-schulanordnung:

Schülerinnen und Schüler **ab der Jahrgangsstufe 10** des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsbetrieb **aus dem Regierungsbezirk Niederbayern** besuchen für den

berufsschulischen Anteil der Ausbildung **ab dem Schuljahr 2022/2023** den folgenden Berufsschulstandort:

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Anordnungsbereich
Landshut I	10 - 12	- Stadt Landshut - Landkreis Landshut - Landkreis Dingolfing-Landau - Landkreis Kelheim - Stadt Straubing - Landkreis Straubing-Bogen - Pfarrkirchen-West ¹⁾ aus Landkreis Rottal-Inn
Passau I	10 - 12	- Stadt Passau - Landkreis Passau - Landkreis Freyung-Grafenau - Landkreis Deggendorf - Landkreis Regen - Pfarrkirchen-Ost ²⁾ aus Landkreis Rottal-Inn

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsverhältnissen im Regierungsbezirk Niederbayern besuchen ab dem Schuljahr 2022/2023 die oben genannte Berufsschule, **ohne dass es eines Gast-schulantrages bedarf.**

1)

PAN-West	<u>Aus dem Lkr. Rottal-Inn:</u> (ehemaliger Lkr. Eggenfelden)
Stadt:	Eggenfelden
Märkte:	Arnstorf, Gangkofen, Massing, Wurmannsquick
Gemeinden:	Falkenberg, Geratskirchen, Hebertsfelden, Johanniskirchen, Malgersdorf, Mitterskirchen, Rimbach, Roßbach, Schönau, Unterdietfurt

2)

PAN-Ost	<u>Aus dem Lkr. Rottal-Inn:</u> (ehemaliger Lkr. Pfarrkirchen)
Städte:	Pfarrkirchen, Simbach a. Inn
Märkte:	Bad Birnbach, Tann, Triftern
Gemeinden:	Bayerbach, Dietersburg, Egglham, Ering, Julbach, Kirchdorf a. Inn, Postmünster, Reut, Stubenberg, Wittibreit, Zeilarn

Diesen Regelungen entgegenstehende Gast-schulanordnungen aus früheren Jahren werden hiermit gegenstandslos.

Landshut, 27. Juni 2022
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Fachinformatiker/-in - Fachrichtung Digitale Vernetzung“ vom 27. Juni 2022, Az. RNB-44-5221.2-1-3

Aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayEUG erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Gastschulanordnung:

Schülerinnen und Schüler **ab der Jahrgangsstufe 10** des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsbetrieb **aus dem Regierungsbezirk Niederbayern** besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **ab dem Schuljahr 2022/2023** den folgenden Berufsschulstandort:

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Anordnungsbereich
Landshut I	10 – 11	- Stadt Landshut - Landkreis Landshut - Landkreis Dingolfing-Landau - Landkreis Kelheim - Stadt Straubing - Landkreis Straubing-Bogen - Pfarrkirchen-West ¹⁾ aus Landkreis Rottal-Inn
Passau I	10 – 11	- Stadt Passau - Landkreis Passau - Landkreis Freyung-Grafenau - Landkreis Deggendorf - Landkreis Regen - Pfarrkirchen-Ost ²⁾ aus Landkreis Rottal-Inn

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Anordnungsbereich
Ingolstadt I OBB	12	Niederbayern (ganz Bayern)

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsverhältnissen im Regierungsbezirk Niederbayern besuchen ab dem Schuljahr 2022/2023 die oben genannte Berufsschule, **ohne dass es eines Gastschulantrages bedarf.**

1)

PAN-West Aus dem Lkr. Rottal-Inn;
(ehemaliger Lkr. Eggenfelden)

Stadt: Eggenfelden

Märkte: Arnstorf, Gangkofen, Massing,
Wurmannsquick

Gemeinden: Falkenberg, Geratskirchen,
Hebertsfelden, Johanniskirchen,
Malgersdorf, Mitterskirchen, Rimbach,
Roßbach, Schönau, Unterdietfurt

2)

PAN-Ost Aus dem Lkr. Rottal-Inn;
(ehemaliger Lkr. Pfarrkirchen)

Städte: Pfarrkirchen, Simbach a. Inn

Märkte: Bad Birnbach, Tann, Triftern

Gemeinden: Bayerbach, Dietersburg, Egglham,
Ering, Julbach, Kirchdorf a. Inn,
Postmünster, Reut, Stubenberg,
Wittibreut, Zeilarn

Diesen Regelungen entgegenstehende Gastschulanordnungen aus früheren Jahren werden hiermit gegenstandslos.

Landshut, 27. Juni 2022
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Fachinformatiker/-in - Fachrichtung Daten- und Prozessanalyse“ vom 27. Juni 2022, Az. RNB-44-5221.2-1-4

Aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayEUG erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Gastschulanordnung:

Schülerinnen und Schüler **ab der Jahrgangsstufe 10** des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsbetrieb **aus dem Regierungsbezirk Niederbayern** besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **ab dem Schuljahr 2022/2023** den folgenden Berufsschulstandort:

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Anordnungsbereich
Landshut I	10 – 11	- Stadt Landshut - Landkreis Landshut - Landkreis Dingolfing-Landau - Landkreis Kelheim - Stadt Straubing - Landkreis Straubing-Bogen - Pfarrkirchen-West ¹⁾ aus Landkreis Rottal-Inn
Passau I	10 – 11	- Stadt Passau - Landkreis Passau - Landkreis Freyung-Grafenau - Landkreis Deggendorf - Landkreis Regen - Pfarrkirchen-Ost ²⁾ aus Landkreis Rottal-Inn

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Anordnungsbereich
Erlangen MFR	12	Niederbayern (ganz Bayern)

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsverhältnissen im Regierungsbezirk Niederbayern besuchen ab dem Schuljahr 2022/2023 die oben genannte Berufsschule, **ohne dass es eines Gast-schulantrages bedarf.**

1)

PAN-West Aus dem Lkr. Rottal-Inn:
(ehemaliger Lkr. Eggenfelden)

Stadt: Eggenfelden

Märkte: Arnstorf, Gangkofen, Massing, Wurmanssquick

Gemeinden: Falkenberg, Geratskirchen, Hebertsfelden, Johanniskirchen, Malgersdorf, Mitterskirchen, Rimbach, Roßbach, Schönau, Unterdietfurt

2)

PAN-Ost Aus dem Lkr. Rottal-Inn:
(ehemaliger Lkr. Pfarrkirchen)

Städte: Pfarrkirchen, Simbach a. Inn

Märkte: Bad Birnbach, Tann, Triftern

Gemeinden: Bayerbach, Dietersburg, Eggllham, Ering, Julbach, Kirchdorf a. Inn, Postmünster, Reut, Stubenberg, Wittibreit, Zeilarn

Diesen Regelungen entgegenstehende Gastschulanordnungen aus früheren Jahren werden hiermit gegenstandslos.

Landshut, 27. Juni 2022
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf „IT-Systemelektroniker/-in“ vom 27. Juni 2022, Az. RNB-44-5221.2-1-5

Aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayEUG erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Gastschulanordnung:

Schülerinnen und Schüler **ab der Jahrgangsstufe 10** des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsbetrieb **aus dem Regierungsbezirk Niederbayern** besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **ab dem Schuljahr 2022/2023** den folgenden Berufsschulstandort:

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Anordnungsbereich
Landshut I	10	- Stadt Landshut - Landkreis Landshut - Landkreis Dingolfing-Landau - Landkreis Kelheim - Stadt Straubing - Landkreis Straubing-Bogen - Pfarrkirchen-West ¹⁾ aus Landkreis Rottal-Inn
Passau I	10	- Stadt Passau - Landkreis Passau - Landkreis Freyung-Grafenau - Landkreis Deggendorf - Landkreis Regen - Pfarrkirchen-Ost ²⁾ aus Landkreis Rottal-Inn

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Anordnungsbereich
Landshut I	11 - 12	Niederbayern

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsverhältnissen im Regierungsbezirk Niederbayern besuchen ab dem Schuljahr 2022/2023 die oben genannte Berufsschule, **ohne dass es eines Gast-schulantrages bedarf.**

1)

PAN-West Aus dem Lkr. Rottal-Inn:
(ehemaliger Lkr. Eggenfelden)

Stadt: Eggenfelden

Märkte: Arnstorf, Gangkofen, Massing, Wurmanssquick

Gemeinden: Falkenberg, Geratskirchen, Hebertsfelden, Johanniskirchen, Malgersdorf, Mitterskirchen, Rimbach, Roßbach, Schönau, Unterdietfurt

2)

PAN-Ost Aus dem Lkr. Rottal-Inn:
(ehemaliger Lkr. Pfarrkirchen)

Städte: Pfarrkirchen, Simbach a. Inn

Märkte: Bad Birnbach, Tann, Triftern

Gemeinden: Bayerbach, Dietersburg, Eggllham, Ering, Julbach, Kirchdorf a. Inn, Postmünster, Reut, Stubenberg, Wittibreit, Zeilarn

Diesen Regelungen entgegenstehende Gastschulanordnungen aus früheren Jahren werden hiermit gegenstandslos.

Landshut, 27. Juni 2022
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Kaufmann/-frau für IT-Systemmanagement“ vom 27. Juni 2022, Az. RNB-44-5221.2-1-6

Aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayEUG erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Gastschulanordnung:

Schülerinnen und Schüler **ab der Jahrgangsstufe 10** des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsbetrieb **aus dem Regierungsbezirk Niederbayern** besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **ab dem Schuljahr 2022/2023** den folgenden Berufsschulstandort:

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Anordnungsbereich
Landshut I	10	- Stadt Landshut - Landkreis Landshut - Landkreis Dingolfing-Landau - Landkreis Kelheim - Stadt Straubing - Landkreis Straubing-Bogen - Pfarrkirchen-West ¹⁾ aus Landkreis Rottal-Inn
Passau I	10	- Stadt Passau - Landkreis Passau - Landkreis Freyung-Grafenau - Landkreis Deggendorf - Landkreis Regen - Pfarrkirchen-Ost ²⁾ aus Landkreis Rottal-Inn

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Anordnungsbereich
Passau I	11 - 12	Niederbayern

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsverhältnissen im Regierungsbezirk Niederbayern besuchen ab dem Schuljahr 2022/2023 die oben genannte Berufsschule, **ohne dass es eines Gastschulantrages bedarf.**

1)

PAN-West Aus dem Lkr. Rottal-Inn;
(ehemaliger Lkr. Eggenfelden)

Stadt: Eggenfelden

Märkte: Arnstorf, Gangkofen, Massing, Wurmansquick

Gemeinden: Falkenberg, Geratskirchen, Hebertsfelden, Johanniskirchen, Malgersdorf, Mitterskirchen, Rimbach, Roßbach, Schönau, Unterdietfurt

2)

PAN-Ost Aus dem Lkr. Rottal-Inn;
(ehemaliger Lkr. Pfarrkirchen)

Städte: Pfarrkirchen, Simbach a. Inn

Märkte: Bad Birnbach, Tann, Triftern

Gemeinden: Bayerbach, Dietersburg, Egglham, Ering, Julbach, Kirchdorf a. Inn, Postmünster, Reut, Stubenberg, Wittibreut, Zeilarn

Diesen Regelungen entgegenstehende Gastschulanordnungen aus früheren Jahren werden hiermit gegenstandslos.

Landshut, 27. Juni 2022
Regierung von Niederbayern

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Kaufmann/-frau für Digitalisierungsmanagement“ vom 27. Juni 2022, Az. RNB-44-5221.2-1-7

Aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayEUG erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Gastschulanordnung:

Schülerinnen und Schüler **ab der Jahrgangsstufe 10** des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsbetrieb **aus dem Regierungsbezirk Niederbayern** besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **ab dem Schuljahr 2022/2023** den folgenden Berufsschulstandort:

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Anordnungsbereich
Landshut I	10	- Stadt Landshut - Landkreis Landshut - Landkreis Dingolfing-Landau - Landkreis Kelheim - Stadt Straubing - Landkreis Straubing-Bogen - Pfarrkirchen-West ¹⁾ aus Landkreis Rottal-Inn
Passau I	10	- Stadt Passau - Landkreis Passau - Landkreis Freyung-Grafenau - Landkreis Deggendorf - Landkreis Regen - Pfarrkirchen-Ost ²⁾ aus Landkreis Rottal-Inn

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Anordnungsbereich
Landshut I	11 - 12	Niederbayern

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsverhältnissen im Regierungsbezirk Niederbayern besuchen ab dem Schuljahr 2022/2023 die oben genannte Berufsschule, **ohne dass es eines Gastschultrages bedarf.**

1)

PAN-West Aus dem Lkr. Rottal-Inn:
(ehemaliger Lkr. Eggenfelden)

Stadt: Eggenfelden

Märkte: Arnstorf, Gangkofen, Massing, Wurmansquick

Gemeinden: Falkenberg, Geratskirchen, Hebertsfelden, Johanniskirchen, Malgersdorf, Mitterskirchen, Rimbach, Roßbach, Schönau, Unterdietfurt

2)

PAN-Ost Aus dem Lkr. Rottal-Inn:
(ehemaliger Lkr. Pfarrkirchen)

Städte: Pfarrkirchen, Simbach a. Inn

Märkte: Bad Birnbach, Tann, Triftern

Gemeinden: Bayerbach, Dietersburg, Eggldham, Ering, Julbach, Kirchdorf a. Inn, Postmünster, Reut, Stubenberg, Wittibreit, Zeilarn

Diesen Regelungen entgegenstehende Gastschulordnungen aus früheren Jahren werden hiermit gegenstandslos.

Landshut, 27. Juni 2022
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

Gastschulordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Maler/-in und Lackierer/-in - Fachrichtung Kirchenmalerei und Denkmalpflege“ vom 27. Juni 2022, Az. RNB-44-5221.2-1-8

Aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayEUG erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Gastschulordnung:

Schülerinnen und Schüler **der Jahrgangsstufen 10 und 11** des oben genannten Ausbildungsberufes **aus dem Regierungsbezirk Niederbayern** besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **ab dem Schuljahr 2021/2022** (Jahrgangsstufe 10) **bzw. ab dem Schuljahr 2022/2023** (Jahrgangsstufe 11) den folgenden Berufsschulstandort:

Städtische Berufsschule für Farbe und Gestaltung in München

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsbetrieb im Regierungsbezirk Niederbayern besuchen ab dem Schuljahr 2021/2022 bzw. 2022/2023 die oben genannte Berufsschule, **ohne dass es eines Gastschultrages bedarf.**

Landshut, 27. Juni 2022
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil – Buchbesprechung

Wilde / Ehmann / Niese / Knoblauch

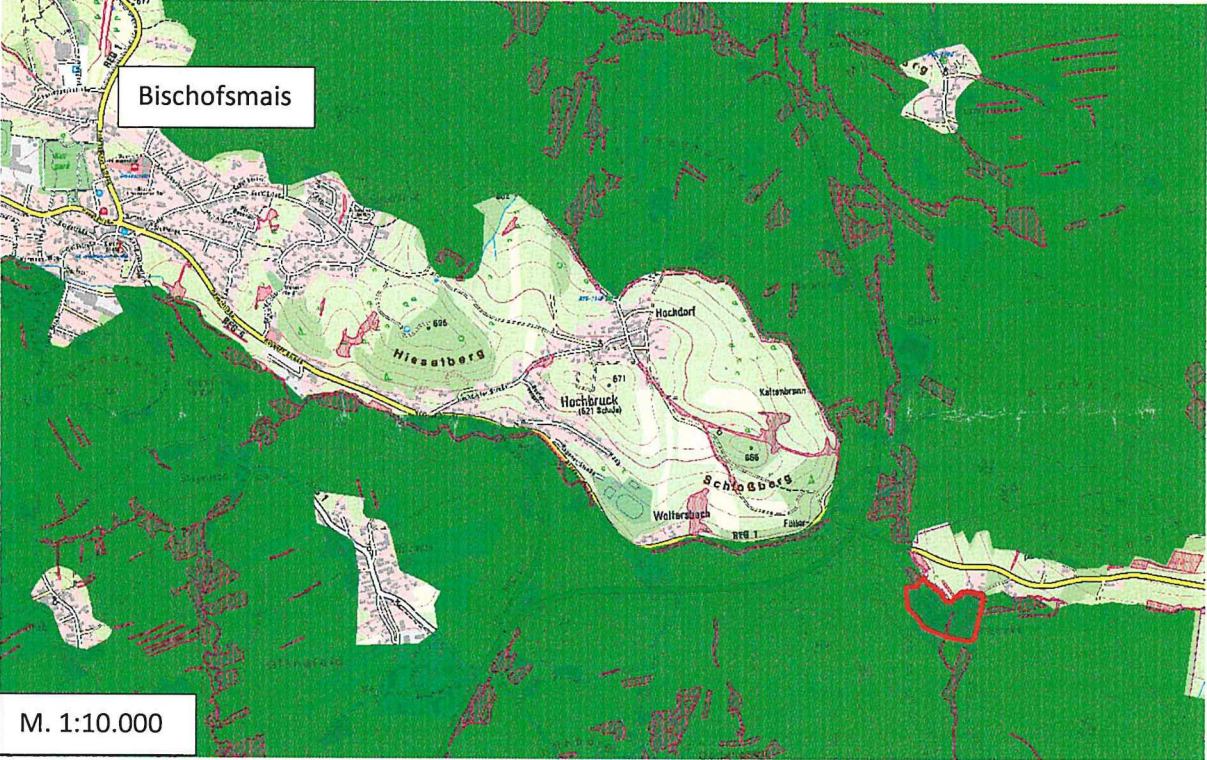
Datenschutz in Bayern
(Datenschutz-Grundverordnung, Bayer. Datenschutzgesetz)
Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche

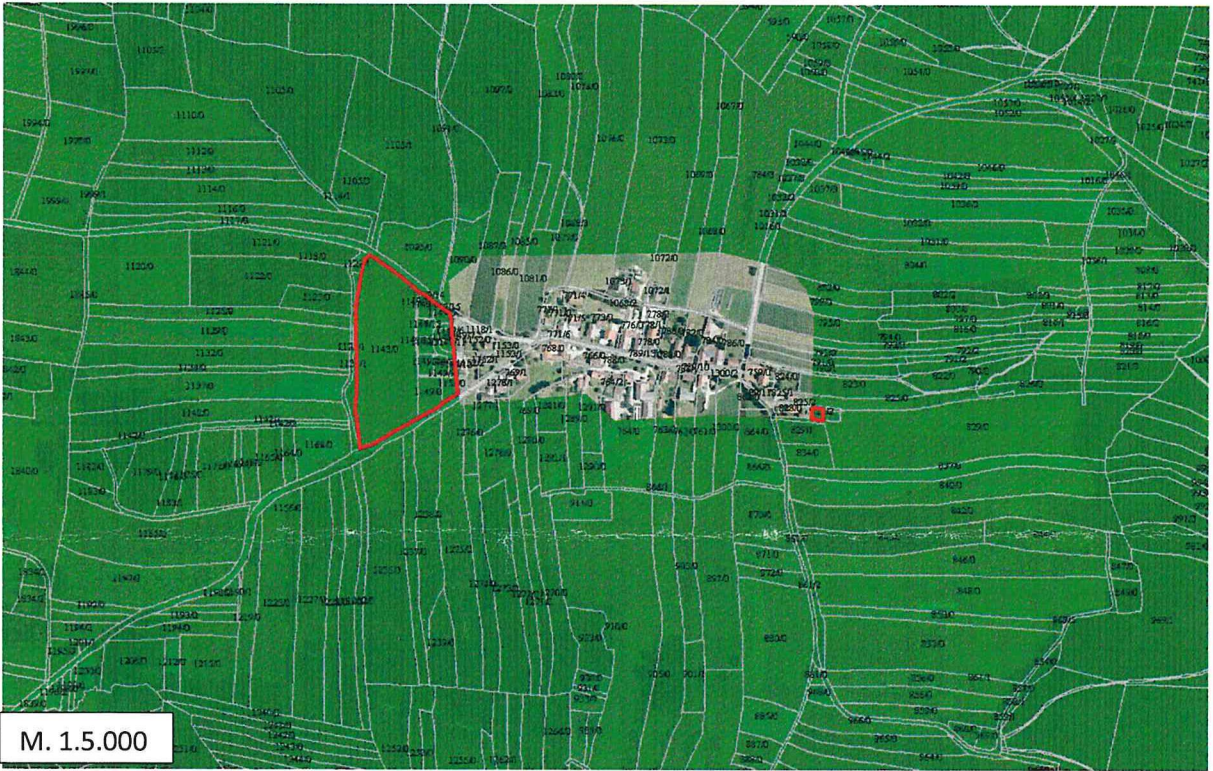
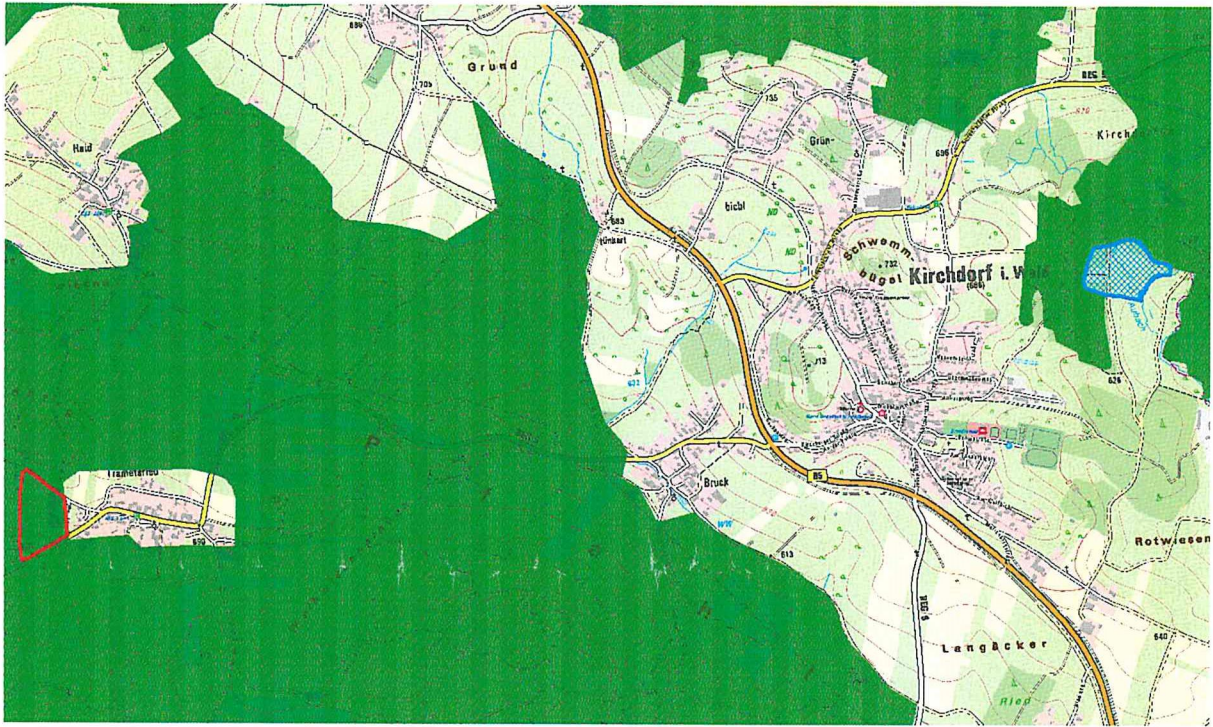
35. Aktualisierung, Stand Mai 2022, 224 Seiten, Preis 119,99 €; Gesamtwerk (1856 Seiten, 1 Ordner), 209,99 € mit Fortsetzungsbezug, auch Online-Bezug möglich.

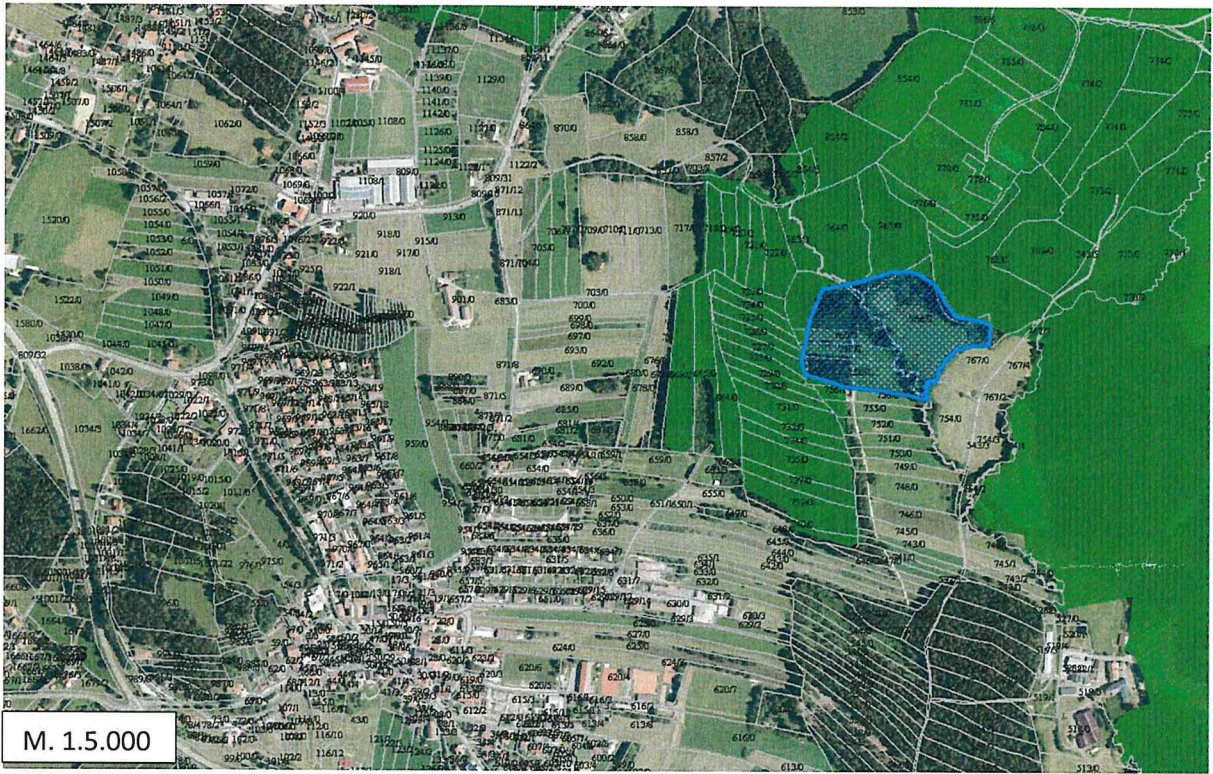
Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm

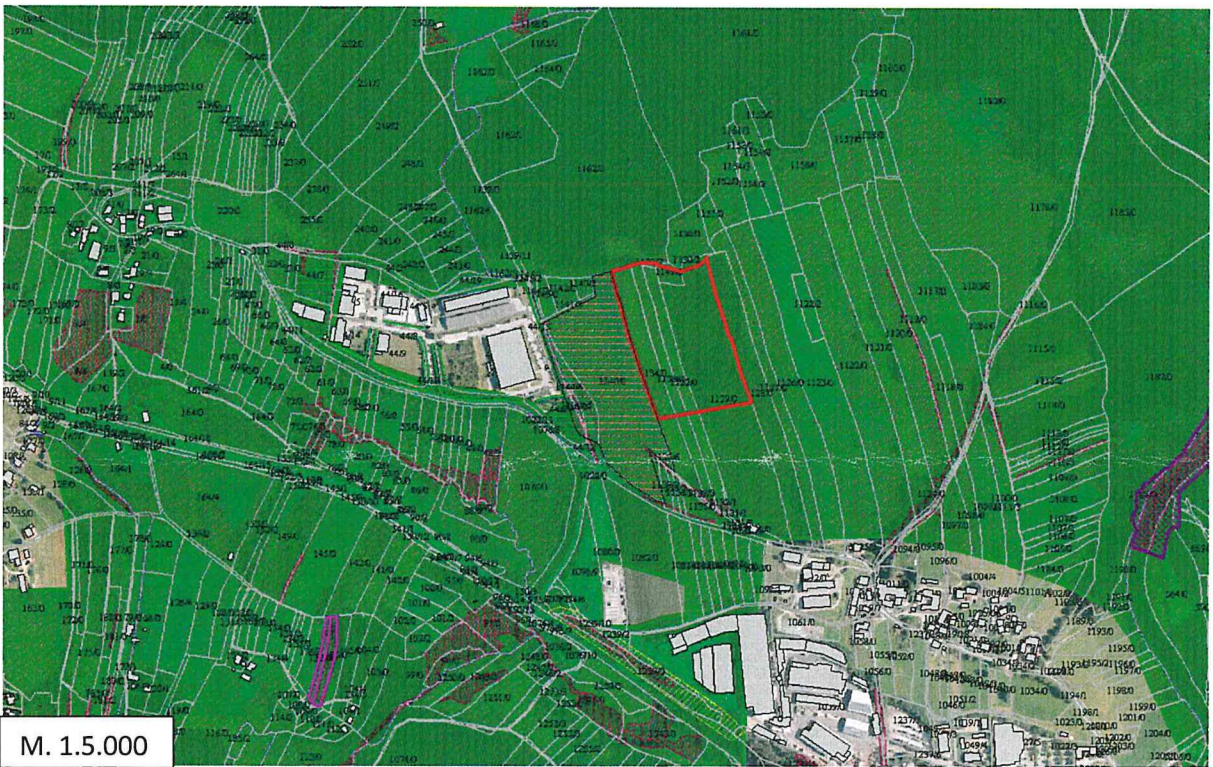
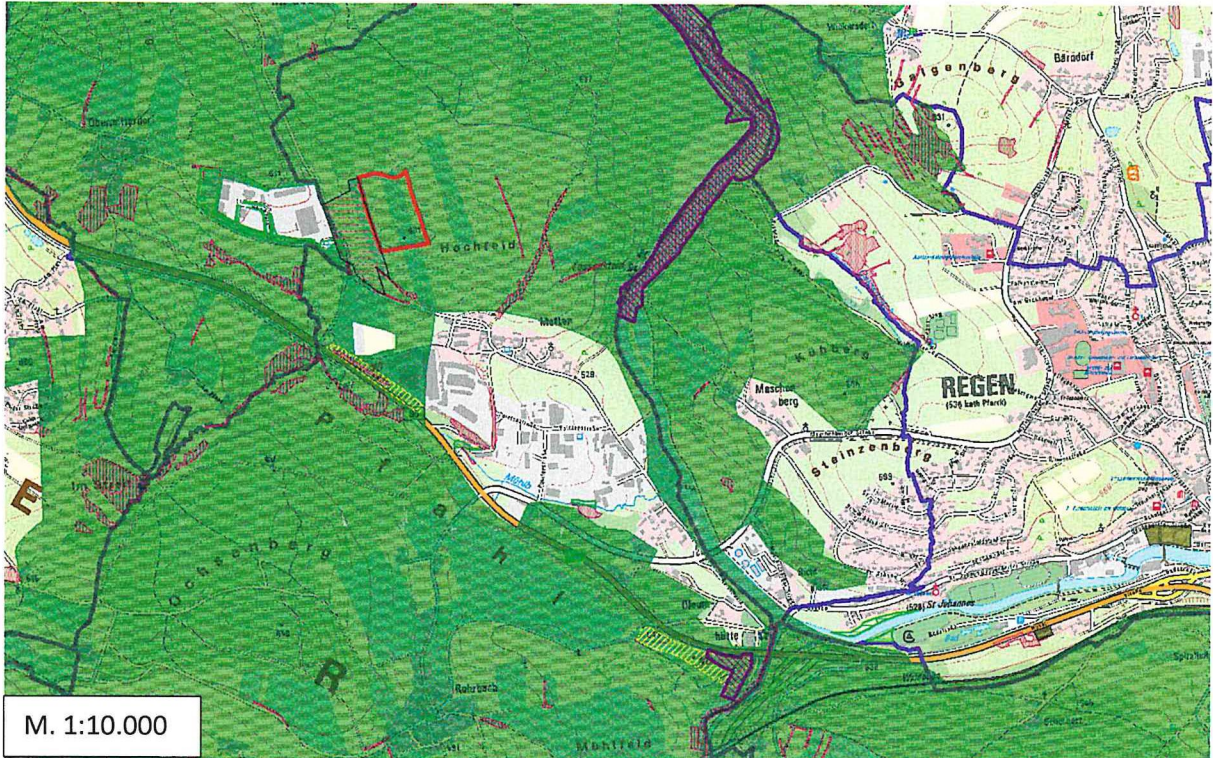
Bei der Kommentierung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bayer. Datenschutzgesetzes wurden vor allem die neuere Rechtsprechung und Äußerungen der Datenschutzaufsichtsbehörden und des Europäischen Datenschutzausschusses berücksichtigt. Bei Art. 83 DSGVO und Art. 23 BayDSG wurde das umstrittene Thema „Verhängung von Geldbußen gegen Beschäftigte öffentlicher Stellen beim Missbrauch von dienstlichen Daten für private Zwecke“ näher behandelt (Schlagwort „Mitarbeiterexzess“). Die datenschutzrechtliche Beurteilung von Kameraattrappen wurde bei Art. 24 BayDSG erläutert. Die Kommentierungen von Art. 2 bis 4, 9, 80 bis 84, 86, 91 bis 99 DSGVO und Art. 15, 22 bis 24 und 31 BayDSG wurden auf den neuesten Stand gebracht. Im Handbuchkapitel „XVIII. Schutz von Sozialdaten“ wurden die Änderungen des SGB X eingearbeitet.


Kartenbeilage zur Verordnung vom 17.05.2022 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“

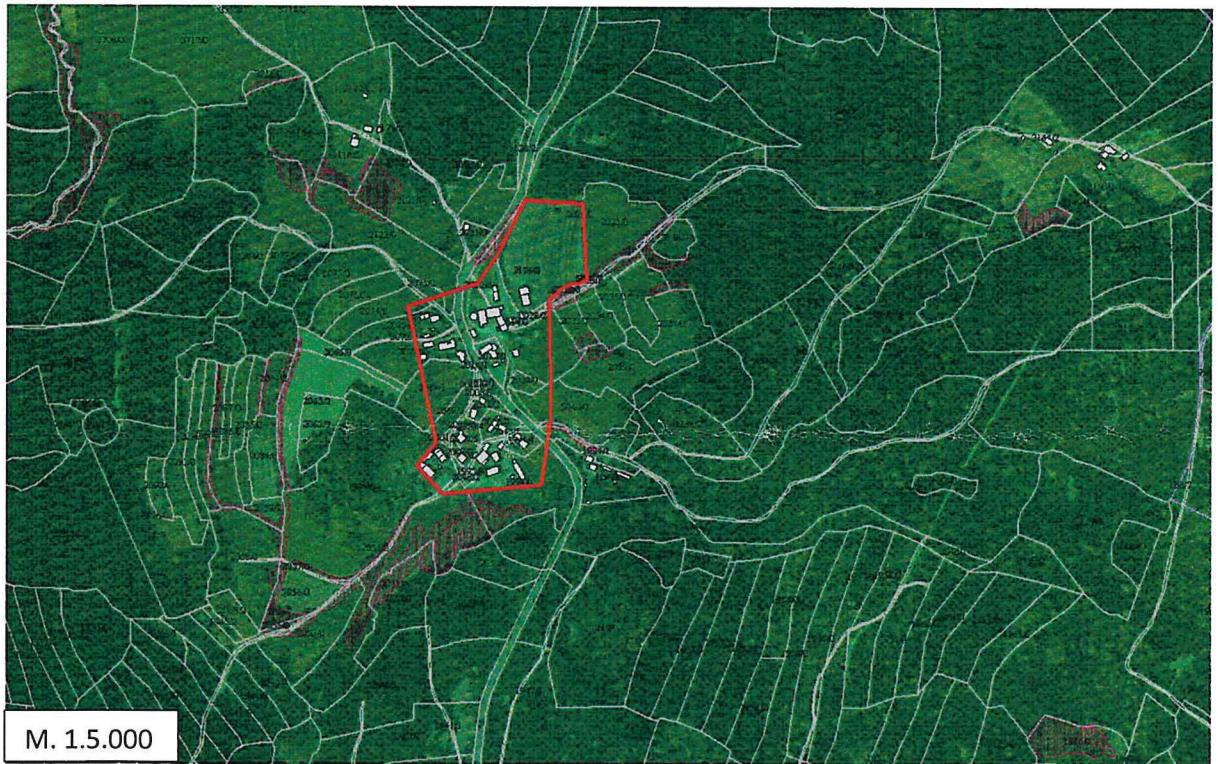
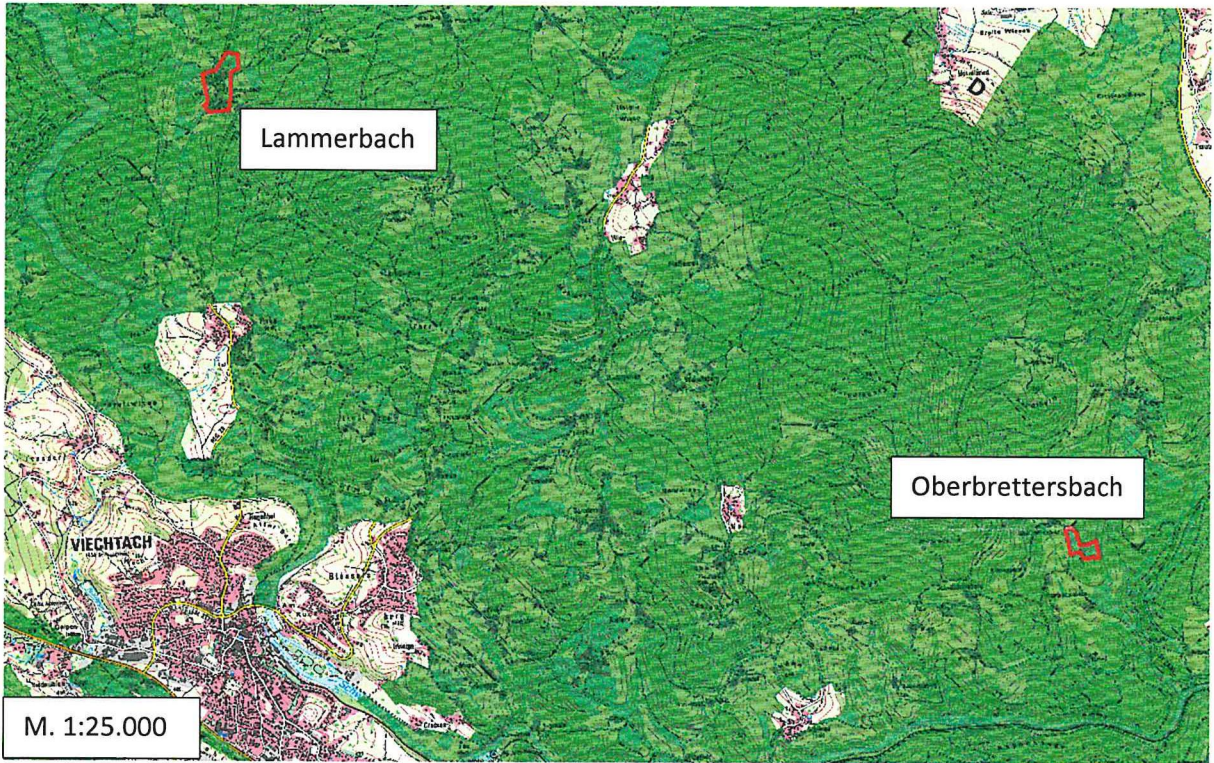








 Herausnahme 2019







-  Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets
-  Flächen zur Aufnahme ins Landschaftsschutzgebiet
-  Landschaftsschutzgebiet